

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 18.06.2018 fand in Stadtkyll, in der Marktscheune, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz eine nichtöffentliche Sitzung und anschließend öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

Grundstücks- und Finanzangelegenheit

Der Ortsgemeinderat hat in einer Grundstücks- und Finanzangelegenheit beraten und Beschluss gefasst.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Einzelhandelskonzept für die Ortsgemeinden Jünkerath-Stadtkyll-Verbandsgemeinde - Vorstellung des Entwurfs mit Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche

Sachverhalt:

Mit der Erstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Verbandsgemeinde Obere war die bdS – Kommunalberatung, Münster, beauftragt.

Der Geschäftsführer Dr. Thomas Schwarze informierte den Ortsgemeinderat ausführlich über die Bedeutung und die Notwendigkeit, ein Einzelhandelskonzept für den Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu erstellen.

Anschließend ging er auf Einzelheiten seiner Untersuchungen ein und stellte den Entwurf des Konzeptes dem Ortsgemeinderat vor.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion stimmt der Ortsgemeinderat dem Entwurf des Einzelhandelskonzeptes in der vorgestellten Fassung zu.

Es erfolgt nunmehr das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren (Fachbehörden, Verbände, Öffentlichkeit).

Die im Rahmen der Beteiligung und Auslegung eventuell vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden anschließend im Fachausschuss ANLB der Verbandsgemeinde Obere Kyll abgewogen und gegebenenfalls berücksichtigt / eingearbeitet, sodass danach dann die Endfassung im VG-Rat beschlossen werden kann.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Stadtkyll - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung genehmigt Ortsgemeinderat die in der Anlage aufgeführten Spende(n).